Vom Submissionswesen [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **32 (1916)**

Heft 41

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-577202

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vom Submissionswesen.

(Schluß.)

Art. 13. Kollektiveingaben sind gestattet; bei deren Einreichung haben die Bewerber einen besonderen Bevollmächtigten zu bezeichnen und sich für das Angebot und die vorschriftsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeit oder Lieferung solidarisch zu erklären.

Es ist weiter schon bereits erwähnt, unter welchen Umständen eine Kollektiveingabe angenommen werden kann, nämlich nur dann, wenn die Preise von einer andern Stelle aus auf ihre ungefähre Richtigkeit und Preiswürdigkeit geprüft werden können. Auch hier wieder muß einem die Schaffung einer Zentralstelle neuerdings einleuchten.

Die nun folgenden Artikel, die ich der Vollständigkeit halber noch folgen lasse, bedürfen kaum einer besonderen Erörterung, da diesen im allgemeinen ohne weiteres zugestimmt werden kann, und wohl auch in den allermeisten Fällen gehandhabt werden.

Zu Artikel 15 habe ich nur zu bemerken, daß dieser unbedingt noch einer andern Fassung und eines genaueren Studiums bedarf, denn die Redaktion desselben erweckt den Eindruck, daß dem Arbeitsvergeber alles und jegliches Recht und Mitsprache aus der Hand gerungen werden soll. Wenn dort gesagt wird: Bei diesem Akte soll eine Vertretung der vergebenden Stelle anwesend sein, so heißt dies doch gerade soviel, daß dies eigentlich nicht notwendig wäre, aber immerhin steht es ihr frei zu kommen oder nicht. Ich finde es im Gegenteil wertlos, ja des Geredes wegen direkt gefährlich, wenn die Bewerber bei der Eröffnung anwesend sein wollen, denn da sind die Offerten auf ihre rechnerische Richtigkeit noch gar nicht geprüft und können die verschlossenen Offerten ja doch sehr gut von der Gemeinde- oder Staatskanzlei geöffnet und unterzeichnet bezw. an ihrer Endsumme abgestempelt werden. Ich bin mit dieser Praxis bis dato sehr gut gefahren.

Art. 14. Projekte, Pläne oder Muster, welche den Angeboten beigelegt werden, bleiben im Eigentum des Submittenten und dürfen ohne dessen Zustimmung für die betreffende Bauausführung nicht benützt werden.

Art. 15. Bis zum Eröffnungstermine müssen die Eingaben verschlossen bleiben. Jede Mitteilung über Preisofferten ist untersagt.

Den Bewerbern oder ihren Bevollmächtigten steht es frei, der Eröffnung der Angebote beizuwohnen.

Bei diesem Akte soll eine Vertretung der vergebenden Stelle anwesend sein; über denselben ist ein Protokoll zu führen, das die Namen der Bewerber und die von ihnen eingereichten Preise zu enthalten hat. Die eingelangten Angebote sind auf ihre arithmetische Richtigkeit zu prüfen und auf möglichst gleiche Basis zu bringen, und es sind die kontrollierten und nötigenfalls korrigierten Endsummen der einzelnen Abschnitte auf übersichtliche Weise in einer Tabelle zusammenzustellen. Diese Protokolle und Tabellen stehen sämtlichen Bewerbern sofort nach Vergebung zur Einsichtnahme offen.

Art. 16. Vom Zuschlag, der womöglich innert drei Wochen nach Ablauf der Eingabefrist zu erfolgen hat, ist sämtlichen Submittenten unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 17. Über alle Vergebungen sind genaue Kontrollen zu führen, aus denen ersichtlich sind:

a) die Voranschlagspreise;
b) die eingelaufenen Offerten;
c) die Höhe des Zuschlagspreises.

Art. 18. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

a) zu spät eingelangt sind;
b) den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;
c) nach ihrem Inhalte und den eingereichten Proben (Mustern) für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet sind;
d) Preise enthalten, die mit der betreffenden Arbeit oder Lieferung in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße zeitliche oder sachliche Ausführung nicht erwartet werden kann;
e) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlautern Wettbewerbes oder einer künstlichen Preissteigerung an sich tragen;
f) von Unternehmern eingereicht sind, die
   1. für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten, oder in Folge früherer Unterbietungen in Konkurs gerieten, beziehungsweise Nachlaßverträge abschlossen, oder Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe am Bauort üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückbleiben.
   Als übliche Löhne gelten insbesondere diejenigen, welche in den Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Meister- und Arbeiterorganisationen aufgestellt sind.
   2. die gemäß Art. 23 hienach an sie gerichteten Fragen nicht beantwortet haben.

Art. 19. Kollektiveingaben gewerblicher Vereinigungen sind möglichst zu berücksichtigen, sofern die Genehmigung der Arbeitsteilung der vergebenden Behörde zugestanden wird.

Bei Vergebung ohne Ausschreibung (Art. 1) und auch in Fällen, in denen auf Ausschreibung hin annähernd gleichwertige Angebote erfolgen, ist auf Verteilung der Arbeit Bedacht zu nehmen und ist, wenn keine ernsten Gründe dagegen sprechen, in der Berücksichtigung regelmäßig wiederkehrender Submittenten ein den Verhältnissen angemessener Wechsel zu beobachten.

Art. 20. Ausländische Bewerber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten oder Lieferungen von ansässigen Firmen nicht oder nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen ausgeführt werden können.

Art. 21. Die Vergebung darf nicht unter dem nach Art. 3 festgestellten Mindestpreis erfolgen. Maßgebend für den Zuschlag ist ein in jeder Beziehung annehmbares Angebot, das eine einwandfreie, vorschriftsgemäße und rechtzeitige Ausführung der Arbeit bezw. Lieferung gewährleistet.

Art. 22. Übernommene Arbeiten dürfen nicht an Unterakkordanten weitergegeben werden.

Art. 23. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne bezahle und billige Arbeitsbedingungen stelle (Art. 18, litera f), sind die Behörden berechtigt, ihm zu schriftlicher Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für Überstunden und dergleichen vorzulegen. Die daherige Angaben der Bewerber sind für sie bei der Ausführung der Arbeit verbindlich.

Art. 24. Den bei den vergebenen Arbeiten beschäftigten Arbeitern ist der Lohn mindestens alle 14 Tage auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft stattfinden.

Für Überstunden und Nachtarbeit sind die in vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgesehenen Zuschläge und in Ermangelung solcher Vereinbarungen Zuschläge von 25 % des festgesetzten Lohnes zu bezahlen.

Auf Bauplätzen dürfen die Unternehmer und deren Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel nur verkaufen, wenn es durch besondere Umstände geboten ist.

Art. 25. Mit dem Bewerber, welcher den Zuschlag erhalten hat, ist ein schriftlicher Vertrag über die Ausführung der übernommenen Arbeit oder Lieferung abzuschließen.

Wo zwischen dem Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein und schweizerischen Berufsverbänden vereinbarte Normalien bestehen, sollen diese als Vertragsunterlagen dienen.

Jedenfalls soll der Inhalt des Vertrages klar und bestimmt sein. Er soll auch die Lieferungs-, Garantie- und Zahlungsbedingungen regeln. Die vergebende Behörde ist berechtigt, im Vertrage die Vorschriften aufzunehmen, welche für die richtige Durchführung der in den einschlägigen Bestimmungen niedergelegten Grundsätze erforderlich sind. Die auf den Gegenstand der Vergebung bezüglichen Pläne, Muster und dergleichen, sowie technische Vorschriften sind dem Vertrag als Anlage beizufügen und als solche beiderseits schriftlich anzuerkennen.

Überschreitet das Quantum der Mehr- oder Minderleistung 10 % der wirklich vergebenen Arbeitsmenge oder Lieferung, so sind neue Vereinbarungen zu treffen.

Dies hat auch stattzufinden, sofern sich in der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstigen Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einfluß sind, ändern.

Taglohnarbeiten und dazugehörige Materiallieferungen sollen im Vertrage besonders geregelt werden. Sofern dies unterlassen wird, sollen die üblichen Preise dafür berechnet werden.

Art. 26. Bei Arbeitsniederlegung (Streik, Sperre 2c.) im Geschäfte des betreffenden Unternehmers verlängert sich die Vollendungsfrist ohne Schadenersatzpflicht um die Dauer der in Betracht fallenden Einstellung.

Art. 27. Während der Ausführung einer vergebenen Arbeit und bei der Abnahme derselben oder einer Lieferung soll eine zuverläßige und fachmännische Kontrolle über deren Vertragsmäßigkeit stattfinden.

Art. 28. Abnahme, Nachmaß und Abrechnung haben nach Vollendung der Arbeit oder Ausführung der Lieferung möglichst bald stattzufinden. Die Rechnungsstellung soll binnen drei Monaten, von der Beendigung der Arbeit oder Lieferung an gerechnet, erfolgen.

Erstreckt sich die Ausführung über einen längern Zeitraum, so sollen verhältnismäßige Abschlagszahlungen geleistet werden, die bis auf 90 % des jeweiligen Wertes zu gehen haben.

Nachmaß und Abrechnung haben nach den im betreffenden Berufe üblichen Ausmaßnormen zu geschehen.

Art. 29. Sicherheit (Kaution) soll nur bei größern Arbeiten verlangt werden; sie darf 10 % der Voranschlagsumme nicht übersteigen. Sie soll in der Regel durch Bürgschaft oder Realkaution geleistet werden.

Barkautionen dürfen nur ausnahmsweise verlangt werden und sind zum jeweiligen Lombardzinsfuß der Nationalbank zu verzinsen.

Die Rückgabe der Kaution hat ohne Verzug nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Mit der Aufstellung des oben besprochenen Musters einer Submissionsverordnung ist unbestritten ein riesiger Schritt zur Vervollkommnung desselben getan worden, doch darf man jetzt nicht stille stehen, denn von einer restlosen Erledigung der Angelegenheit kann noch keinesfalls gesprochen werden.

Ich möchte die Erörterung dahin resultieren lassen, daß ich die Schaffung eines neutralen Obmanns, wie dies bereits angeführt wurde, speziell in den Vordergrund stellen möchte. Ein solcher Obmann kann sich der Sache ausschließlich annehmen, sich gehörig einarbeiten und hauptsächlich am weiteren Ausbau des Submissionswesens mithelfen, damit ist auch beiden Teilen gedient, sowohl dem Unternehmer als dem Arbeitgeber. R.

Ueber die Geschäftslage in der Schweiz im Jahre 1916

wird von der Bank Leu & Co. in Zürich folgendes berichtet: Die Eisen- und Maschinen-Industrie war während des ganzen Jahres mit Aufträgen reichlich versehen. Dagegen hat die Rohstoffrage trotz des Abkommens mit Deutschland eine bedrohliche Form angenommen, besonders seitdem das deutsche Kriegsministerium Hand auf alle Rohstoffe legt, die der Kriegsführung dienen. England und Frankreich fielen schon zu Beginn des Krieges als Lieferanten von Metall und Kohlen außer Betracht, und an einen Ersatz aus neutralen Ländern, besonders aus Nordamerika, war aus verschiedenen Gründen bis jetzt nicht zu denken, um so weniger, als es an nähern Beziehungen zu amerikanischen Produzenten und an einer ausgebauten und bewährten Bezugsorganisation fehlte. Die größte Schwierigkeit liegt aber in der mangelnden Tonnage und in den ungenügenden Transportmöglichkeiten vom Meere nach der Schweiz Die Preise sämtlicher Rohstoffe haben nachgerade einen fabelhaften Rekord erzielt und finden nur in den Verkaufspreisen jener Erzeugnisse einen entsprechenden Ausgleich, die vom Krieg oder der Kriegsindustrie unbedingt benötigt werden. Es notierten per Tonne franko verzollt Station Zürich in Franken:

	Ende Juni 1914	Ende Juni 1915	Ende Juni 1916	Ende Oktober 1916
Roheisen Nr. 3	84	106	137	142
Hämatit-Roheisen . . .	95	170	360	390
Rundeisen . . .	155	205	250	400
Rundstahl . . .	165	225	300	450
Grobbleche . . .	150	215	320	400
Feinbleche . . .	190	255	450	550
Kupferblech . .	1950	4500	8500	9000
Kupferdraht . .	1850	3750	8000	8500
Kohlen	368½	413½	473½	543½

Das Baugewerbe hat ein schlechtes Jahr hinter sich. Es begann im Zeichen tiefster Depression und endet mit trüben Aussichten für die nächste Zukunft. Die normalen Aufträge blieben auf ein Minimum reduziert und umfaßten nicht einmal einen Drittel der frühern Produktion. Die wenigen Industriebauten mußten zu niedrigen Preisen übernommen werden, und die Ausführung litt stark unter dem Mangel an qualifizierten Arbeitern. Der Wohnungsbau wird gehemmt durch die hohen Materialpreise, den ungünstigen Arbeitsmarkt, sowie durch die unsichere Zukunft.

Die Uhrenindustrie blickt im allgemeinen auf ein befriedigendes Jahr zurück. Die westschweizerischen Fabriken, welche vorwiegend Golduhren und überhaupt teurere Werke fabrizieren, wiesen freilich durchwegs einen geringeren Beschäftigungsgrad auf als die Unternehmen der Nordschweiz, wie beispielsweise die solothurnischen Fabriken, die sich in der Hauptsache mit der Erstellung billigerer Artikel, insbesondere von Armbanduhren beschäftigen. Große Beunruhigung erzeugte das neueste englische Einfuhrverbot für Golduhren, das die westschweizerischen Fabriken um so mehr trifft, als sich der Verkauf nach dem Vereinigten Königreiche nach und nach wieder gebessert hatte. Die Nachfrage für billigere Werke ist dagegen als eine sehr gute zu bezeichnen. Erschwerend wirkten neben den wachsenden Rohstoffsorgen die Ent-